

Vereinssatzungen des Vereins „Absolventen bergländwirtschaftlicher Schulen EO“ kurz A-BLS

Art. 1

Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen: Absolventen bergländwirtschaftlicher Schulen EO kurz A-BLS genannt und hat den Sitz am Dominikanerplatz 35 39100 Bozen. Im Vereinsname wird die Bezeichnung „EO“ (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt

Art. 2

Tätigkeiten, Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke ohne Gewinnabsicht. Die Haupttätigkeit liegt in der Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeit von sozialem Interesse für Bildungszwecke gemäß Artikel 5 des GVD 117/2017. Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind und vom Ausschuss bestimmt werden können.

Seine Aufgaben sind:

Die Vertretung der ehemaligen Landwirtschaftsschüler in Südtirol mit Hauptaugenmerk auf alle Bereiche der Berglandwirtschaft.

Die Sicherung der Förderung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens; die Bemühung um die Ausbietetung der landwirtschaftlichen Fachausbildung und die Förderung des Berufsnachwuchses.

Die Förderung der Weiterbildungsarbeit auf fachlichem und kulturellem Gebiet im Geiste christlicher Gesinnung.

Die Pflege des Standesbewusstseins der Bergbauern und die Mitwirkung bei Entsenden von Vertretern in verschiedenen Organisationen .

Die tatkräftige Unterstützung landwirtschaftlicher Organisationen ,die sich um die Förderung der Berglandwirtschaft und die Wahrung der Interessen der Mitglieder bemüht.

Sportliche gesellschaftliche Veranstaltungen die das Vereinsleben stärken.

Der Verein ist bestrebt, die erarbeiteten fachlichen Informationen dem gesamten Landwirtschaftssektor und der gesamten Gesellschaft, welche sich für die Berglandwirtschaft interessiert, zur Verfügung zu stellen.

Art. 3

Mittel zur Erreichung dieser Aufgaben

Als Mittel zum Erreichen dieser Aufgaben können dienen:

Die Festlegung eines weitblickenden Arbeitsprogramms

Die Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge, Tagungen, Kurse, Seminare und

Lehrfahrten

Die Veröffentlichung der Tätigkeiten des Vereins.

Die Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften.

Der Kontakt zur Schule und der Ehemaligen untereinander

Die Bildung von Sonderausschüssen zur Förderung bestimmter land-, forstwirtschaftlicher und landtechnischer Belange.

Art.4

Vermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus den Beiträgen der unter Art. 5 a) bis c) angeführter Mitglieder, sowie aller sonstigen Spenden und Zuschüsse.

Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins wird das Vermögen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt. Es wird einem Verein mit gleichen oder ähnlichen Zweck übergeben.

Art. 5

Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a) Ordentliche Mitglieder



- b) Unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können Absolventen Land- und forstwirtschaftlicher Fach-, Ober-, und Hochschulen oder Späteinsteigerkursen, sowie Eigentümer und Bewirtschafter von berglandwirtschaftlichen Betrieben werden.

Unterstützende Mitglieder können alle in der Land und Forstwirtschaft und bei bäuerlichen Organisationen tätigen, physischen und juristischen Personen werden, die für Bestrebungen des Vereins nach Art. 2 und 3 Interesse haben und die Jahresbeiträge nach Art. 11 entrichten. Ehrenmitglieder werden jene, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden vom Landesvorstand ernannt.

Art. 6

Aufnahme als Mitglied und Pflichten der Mitglieder

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines Antrages seitens des Beitrittswerbers. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, muss begründet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- An der Vereinstätigkeit tatkräftig mitzuwirken
- Den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten,
- die Satzungen zu befolgen
- und jede Anschriftsänderung dem Verein zu melden.

Art. 7

Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht

- An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- In alle Vereinsbücher, lt Artikel 15 des Gvd 117/2017 Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.
- Das Aktive und passive Wahlrecht auszuüben
- Die Unterstützenden Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes.

Art. 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Durch schriftliche Austrittserklärung an den Landesvorstand
- Durch den Ausschuss wegen Nichteinhaltung der Satzungen gemäß Art 6. Über den Ausschluss befindet der Landesvorstand.
- Durch den Tod.

Art. 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Landesvorstand
- Die Vorstände der Sektionen
- Die Mitgliederversammlungen des Gesamten Vereins
- Die Mitgliederversammlung der Sektion Haslach Salern
- Die Rechnungsprüfer
- Das Schiedsgericht.

Art 10

Die Mitgliederversammlung des Gesamten Vereins.

Die Mitgliederversammlungen können ordentliche oder außerordentlich sein. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:



- Die Wahl und die Abwahl des Landesvorstandes, gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied. Im Vorstand sollen nach Möglichkeit alle Bezirke und Absolventen aller Landwirtschaftsschulen vertreten sein.
- Die Wahl und die Abwahl von drei Rechnungsprüfern. Sollten die von Art.30 des GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird diese anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.
- Die Genehmigung des Kassaberichtes
- Die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Die Auszeichnung von Mitgliedern die sich durch die Förderung der Berglandwirtschaft besonders verdient gemacht haben.
- Die Errichtung von Bezirken und Festlegung ihrer Grenzen
- Die Auslegung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die vom Landesvorstand, den Rechnungsprüfern, oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes.
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung
- Beschlussfassung zur Auflösung Umwandlung Fusion und Spaltung des Vereins.
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt und Statut zuständig ist.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Art 20 geregelt.

Art.11

Jahresbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Landesvorstand beschlossen. Das Inkasso erfolgt jährlich mittels Zahlungsauftrag oder Direktzahlung an die Vereinskasse. Der Landesvorstand im Allgemeinen und der Kassier im Besonderen haben für die rechtzeitige Einbehebung der Beiträge zu sorgen. Landesbeiträge für die Abwicklung des Arbeitsprogramms werden vom Landesvorstand beantragt. Die Sektionen kassieren von den Mitgliedern keine Mitgliedsbeiträge. Sie erhalten vom Landesvorstand Beiträge für im Tätigkeitsprogramm aufscheinende und durchgeführte Tätigkeiten auf Grund einer Aufgabenaufstellung zugeewiesen. Landesbeiträge für die Abwicklung des Arbeitsprogrammes werden vom Landesvorstand beantragt, auch dann, wenn es sich um Veranstaltungen auf Sektionsebene handelt. Die Finanzgebarung zwischen Landesvorstand und Sektion wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Art.12

Der Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus 8 gewählte Mitglieder und den Obmann der Sektionen oder deren Stellvertreter und wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die fünf Bezirke Pustertal, Eisacktal und Wipptal, Bozen-Unterland, Burggrafenamt und Vinschgau sollten nach Möglichkeit durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

Art. 13

Sektionen

Eine Interessengruppe von ordentlichen Mitgliedern kann sich zu einer Sektion (Schulverein) zusammenschließen und als solche tätig werden. Die Tätigkeit ist mit dem Landesvorstand abzustimmen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

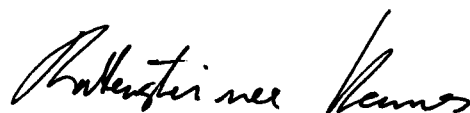
Art. 14

Die Sektionsmitgliederversammlung

Die Sektionsmitgliederversammlung hat folgende Befugnisse.

Wahl des Sektionsvorstandes

Die Ernennung der Rechnungsprüfung



Die Genehmigung der Jahresabrechnung

Art. 15

Der Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Zu den 5 gewählten Sektionsvorstandsmitgliedern wird bei Schulvereinen ein von der Schule ernannter Vertreter der Schule, der das volle Sitz und Stimmrecht ausüben kann, mit in den Vorstand aufgenommen, der Sektionsvorstand hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Sektionsobmannes
- Wahl des Obmannstellvertreters
- Wahl des Schriftführers
- Wahl des Kassiers
- Einberufung des Sektionsmitgliederversammlung
- Die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogrammes
- Die Aufnahme von Absolventen der Schule als Mitglieder des Vereins
- Den Ausschluss von Mitgliedern der Sektion
- Die Führung des Mitgliederverzeichnisses der Sektion

Der Sektionsobmann und dessen Stellvertreter sind die vollziehenden Sektionsorgane und vertreten die Sektion im Landesvorstand.

Art 16

Aufgaben des Landesvorstandes

Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:

- Die Wahl des Obmannes
- Die Wahl des Obmannstellvertreters
- Die Ernennung des Schriftführers und des Kassier
- Die Ernennung der Verantwortlichen für den Kontakt zu den Landwirtschaftsschulen
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- Die Zusammenstellung des Tätigkeitsprogramms
- Die Führung des Gesamtverzeichnisses der Mitglieder des Vereins
- Auslegung der Statuten
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Alle zu erledigenden Angelegenheiten, die den Verein betreffen und nicht laut Art. 10 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- Erstellung und Genehmigung der Geschäftsordnung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Über Verlangen auch nur eines einzelnen Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Landesvorstand wählt unter seinen Mitgliedern den Landesobmann und dessen Stellvertreter. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, beruft den Vorstand ein und führt bei den Vorstandssitzungen den Vorsitz. Bei Behinderung des Obmannes vertritt ihn ein Stellvertreter mit den gleichen Rechten und Pflichten.

Der Schriftführer sorgt für die Abfassung des Protokolls und unterzeichnet es verantwortlich gemeinsam mit dem Obmann.

Der Kassier hat die Kassa zu verwalten, die Jahresbeiträge einzukassieren und die Abrechnung zu erstellen. Weiters ist er verpflichtet, dem Landesvorstand jährlich einen Bericht mit Bilanz vorzulegen.

Art.17

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassabücher zu überprüfen und die Bilanz sowie die Gewinn und Verlustrechnung zu kontrollieren. Sie werden nach dem gleichen Modus wie die Mitglieder des Landesvorstandes gewählt.

Art. 18

Ehrenamtlichkeit



Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich. Spesenrückvergütungen werden aufgrund steuerrechtlich gültiger Belege erstattet.

Art 19.

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährliche statt. Anträge, die von einem oder mehreren Mitgliedern gestellt werden, müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem jeweiligen Vorstan mitgeteilt werden. Über alle Anträge, die später oder erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung befinden, ob sie bei der tagenden Mitgliederversammlung zu Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

Beschlussfähig ist jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn das Datum und der Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung wenigstens 10 Tage vorher mittel Rundschrieben oder im Fachblatt „der Südtiroler Landwirt“ oder in einem Tagblatt bekanntgegeben wurde. In 1. Einberufung sind die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindest der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse bei 2. Einberufung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden gefasst.

Art 20

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Ihre Einberufung erfolgt auf schriftlichem Antrag eines Zehntels der Mitglieder an den Landesvorstand. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist für die Änderung der Satzungen oder Auflösung bei der Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder beschlussfähig, wobei die Beschlussfassung mit Mehrheit zu erfolgen hat. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Mitgliederversammlung bei jeder Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dabei ist für Satzungsänderung und Auflösung die 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge bezüglich Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen 8 Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Landesvorstand vorgelegt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Außerordentliche Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden und einen Liquidator zu ernennen, der die Auflösung und die Mittelverteilung veranlasst.

Art. 21

Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die vom Vorstand nicht geschlichtet werden können, entscheidet ein Schiedsgericht, das sich aus folgenden drei Personen zusammensetzt. Jeder Streitteil wählt aus den Vereinsmitgliedern je einen Schiedsrichter und die gewählten Schiedsrichter wählen einen dritten aus dem Landesvorstand als Vorsitzenden. Falls sie sich über den Vorsitzenden nicht einigen können, entscheidet da Los über zwei vorgeschlagene Vorstandsmitglieder.

Art 22

Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten. Für alles, was nicht ausdrücklich in der Sitzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

